

Da dem *Geschädigten* das Recht der Berufung gegen die strafrechtliche Entscheidung nicht zusteht, muß er ein besonderes Rechtsmittel gegen die seine materiellen Interessen berührende Entscheidung über den Schadenersatz haben. Auch wenn von den anderen Berechtigten Berufung oder Protest eingelegt wird und er sich am Rechtsmittelverfahren beteiligt, entspricht die selbständige Beschwerde seinen Interessen, da sonst infolge Rechtsmittelbeschränkung oder-rücknahme durch die anderen Berechtigten die Rechtskraft der Entscheidung auch hinsichtlich des Schadenersatzes eintreten kann.

Der *Angeklagte* und der *Staatsanwalt* legen Beschwerde ein, wenn sie ihre Anfechtung auf die Entscheidung über den Schadenersatz beschränken wollen. In diesen Fällen kommen die Berufung oder der Protest als Rechtsmittel nicht in Frage.

Paragraph 301 Abs. 1 läßt die Beschwerde des Staatsanwalts gegen die Entscheidung über den Schadenersatz uneingeschränkt zu. Damit besitzt der Staatsanwalt dieses Beschwerderecht im Interesse der Durchsetzung der einheitlichen Gesetzlichkeit nicht nur dann, wenn er berechtigt ist, selbständig Schadenersatzansprüche des Geschädigten geltend zu machen (§ 198), sondern er kann es auch in allen anderen Fällen ausüben.

#### 11.4.3.

#### Das Verfahren

Die Gestaltung des Verfahrens nach Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadenersatz kann sich in zwei Varianten vollziehen.

Wurden gleichzeitig die Entscheidung über den Schadenersatz und die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit angefochten, ist die prozessuale Verbindung weiterhin geboten. Über die neben Berufung oder Protest eingelegte Beschwerde des Geschädigten wird im Rahmen des Strafverfahrens beraten und entschieden.

Beschränkt sich das Rechtsmittel ausschließlich auf die Anfechtung der Entscheidung über den Schadenersatz und läßt es die strafrechtliche Entscheidung völlig unberührt, besteht keine prozessuale Verbindung des Schadenersatzanspruchs mit der Strafsache mehr, und das Strafgericht hat sich damit nicht mehr zu befassen. Das Strafverfahren ist rechtskräftig beendet. Die Beschwerde wird dem zuständigen zweitinstanzlichen Zivil- oder Arbeitsrechtssenat überwiesen, der die Sache nunmehr nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung bearbeitet.<sup>27</sup>

#### Literatur

R. Herrmann/R. Trautmann, „Aufgaben des Staatsanwalts im Strafverfahren ^weiter Instanz“, Neue Justiz, 1970/4, S. 100; W. Lenhart/D. Reichwagen, „Probleme der Gewährleistung des Zwei-Instanzen-Prinzips bei den Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte“, Neue Justiz, 1974/8, S. 238; F. Mühlberger, „Inhalt und Umfang des zweitinstanzlichen Strafurteils“, Neue Justiz, 1973/6, S. 168; F. Mühlberger, „Zum Inhalt von Weisungen und zur Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts“, Neue Justiz, 1974/13, S. 397; F. Mühlberger/H. Willamowski, „Wirksamere Ausgestaltung des Rechtsmittel- und des Kassationsverfahrens durch die StPO-Novelle“, Neue Justiz, 1975/16, S. 474; J. Schlegel/R. Schindler, „Einige Konsequenzen aus der Erstreckung des Rechtsmittelurteils auf Mitverurteilte“, Neue Justiz, 1974/24, S. 746, „Urteil des BG Halle vom 9.12.1982“, in: Informationen des Obersten Gerichts, 1983/2, S. 21; „10. Plenartagung des Obersten Gerichts. Zur Verantwortung des OG und der BG/MOG für die Rechtsprechung zweiter Instanz in Strafsachen“, in: Informationen des Obersten Gerichts, 1984/6, S. 3; G. Sarge, „Beitrag der Rechtsprechung zweiter Instanz in Strafsachen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit“, Neue Justiz, 1985/3, S. 92.

27 Vgl. Informationen des Obersten Gerichts, 1981/3, S. 11.